kreis heinsberg
bodenständig. weitsichtig.

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Eingangsstempel / Datum

Wichtig:
Bitte beachten Sie die beigefügten Hinweise. Fehlende Unterlagen können die Bearbeitung verzögern.
Bei einem Erstantrag oder bei Änderungen fügen Sie Ihrem Antrag bitte geeignete aktuelle Nachweise bei.
Füllen Sie dieses Formular bitte gut leserlich in Druckbuchstaben aus.

Name, Vorname Antragsteller/in			☐ m ☐ w ☐ d Geschlecht
Geburtsdatum		Staatsangehörigkeit	
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)			
Telefonnummer: (Angabe ist freiwillig)		E-Mail-Adresse: (Angabe ist freiwillig)	
IBAN			

Ich stelle diesen Antrag für folgendes Kind (Für jedes Kind ist ein eigener Antrag zu stellen):

Name, Vorname des Kindes			☐ m ☐ w ☐ d Geschlecht
Geburtsdatum		Staatsangehörigkeit	
Leistungsbezug nach:	☐ SGB XII (Sozialhilfe nach dem 3. oder 4. Kapitel) ☐ Wohngeld ☐ Kinderzuschlag nach BKGG		

Bei Bezug von Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII, die durch eine Stadt oder Gemeinde im Kreis Heinsberg gewährt wird, beantragen Sie den persönlichen Schulbedarf dort; die übrigen Leistungen für Bildung und Teilhabe werden vom Kreis Heinsberg bearbeitet.
Bei ausschließlichem Bezug von Leistungen nach dem SGB II wenden Sie sich grundsätzlich an das Jobcenter. Wird für das Kind zugleich Kinderzuschlag oder Wohngeld gewährt, kann der Kreis Heinsberg für Bildung und Teilhabe zuständig sein. Bei Asylbewerberleistungen wenden Sie sich bitte an die zuständige Leistungsbehörde.
Bitte fügen Sie den jeweiligen Leistungsbescheid vollständig einschließlich der zugehörigen Anlagen / Berechnungsblätter bei, soweit die erforderlichen Daten dem Kreis Heinsberg nicht bereits vorliegen. Einzelne Auszüge genügen für die Anspruchsprüfung nicht.

Betreuung des Kindes in zwei Haushalten Lebt das Kind regelmäßig auch im Haushalt des anderen Elternteils (z. B. im Wechselmodell)?		☐ Ja / ☐ Nein
Falls „Ja“: Sind für dieses Kind für denselben Zeitraum oder denselben Bedarf bereits Leistungen für Bildung und Teilhabe über den anderen Elternteil beantragt oder bewilligt worden?		☐ Ja ☐ Nein ☐ nicht bekannt
Falls „Ja“ und soweit bekannt:	Behörde / Leistungsträger	
	Leistung	
	Zeitraum / Anlass	

bitte wenden!

Ich beantrage die Kostenübernahme/n für folgende Leistung/en für Bildung und Teilhabe

☐ eintägige Ausflüge und / oder mehrtägige Klassenfahrten

⇨ Bitte nutzen Sie möglichst den Vordruck „BuT - Bestätigung der Schule / Kita / Kindertagespflege für Ausflüge und Klassenfahrten“ oder reichen Sie einen gleichwertigen Nachweis ein.

☐ Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

⇨ Bitte fügen Sie eine aktuelle Schulbescheinigung bei, wenn der Schulbesuch noch nicht nachgewiesen ist, insbesondere bei einem Erstantrag oder wenn Ihr Kind jünger als 6 Jahre oder 15 Jahre und älter ist.

☐ Schülerbeförderung

⇨ Bitte beachten Sie die Hinweise auf Seite 3. Benötigt werden insbesondere Angaben zur besuchten Schule, zu den tatsächlichen Fahrtkosten und zur Übernahme durch den Schulträger oder andere Stellen.

☐ ergänzende angemessene Lernförderung

⇨ Bitte nutzen Sie möglichst den Vordruck „BuT - Bestätigung der Schule über Lernförderbedarf“ **und**
⇨ den Vordruck „BuT – Erklärung von Anbietern von Lernförderung“ **oder**
⇨ reichen Sie gleichwertige Nachweise ein.

☐ gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

⇨ Bitte nutzen Sie möglichst den Vordruck „BuT - Bestätigung der Schule / Kita / Kindertagespflege oder des Anbieters für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung“ oder reichen Sie einen gleichwertigen Nachweis ein.

☐ Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

⇨ Bitte nutzen Sie möglichst den Vordruck „BuT - Bestätigung des Leistungsanbieters für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ oder reichen Sie einen gleichwertigen Nachweis ein.

Mitwirkung und Richtigkeit
Ich bestätige, dass meine Angaben vollständig und richtig sind. Änderungen, die für die beantragten Leistungen erheblich sind, teile ich dem Kreis Heinsberg unverzüglich mit. Soweit für die Entscheidung erforderliche Angaben oder Nachweise fehlen, können diese nachgefordert werden. Die Mitwirkungspflichten und ihre Grenzen richten sich nach den §§ 60 ff. SGB I.

Einwilligung für Rückfragen bei Dritten
Ich willige ein, dass der Kreis Heinsberg bei den von mir benannten Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Leistungsanbietern die für die Prüfung und Abrechnung der von mir beantragten Leistungen erforderlichen Angaben erhebt und hierzu erforderliche Daten übermittelt. Die Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf berührt die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht. Ohne Einwilligung können die erforderlichen Angaben bzw. Nachweise von mir selbst beigebracht werden.

Die Hinweise auf den Seiten 3 und 4 sowie die Hinweise zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller/in	Unterschrift des gesetzlichen Vertreters (bei Minderjährigen)

Benötigte Vordrucke oder Formulare finden Sie als Download unter:
https://service.kreis-heinsberg.de/detail/-/vr-bis-detail/dienstleistung/151639/show

Eine ausschließlich digitale Übermittlung (Dateiformat: PDF) ist ausreichend.

Bitte übermitteln Sie die Unterlagen gut lesbar und möglichst nach Dokumenten getrennt – hierzu können Sie z.B. eine kostenfreie Scanner-App / Software nutzen.

Sehen Sie von einem Doppelversand (Post und E-Mail) ab.

Verschlüsselter Versand ist über das Service-Portal möglich.

Allgemeine Hinweise:
Für Schülerinnen und Schüler richten sich die Voraussetzungen der Bildungsleistungen nach der jeweils zugrunde liegenden Sozialleistung. Bei Leistungen nach dem SGB II sowie bei Wohngeld oder Kinderzuschlag werden Schülerinnen und Schüler grundsätzlich berücksichtigt, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Für Leistungen nach dem SGB XII gelten teilweise abweichende Voraussetzungen.
Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können nur für Kinder und Jugendliche gewährt werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Beanspruchte Leistung	Erforderliche Nachweise
Schul-, Kita- und Kindertagespflegeausflüge / Klassenfahrten • Tatsächliche Aufwendungen für ein- und mehrtägige Ausflüge und Fahrten im Rahmen der jeweiligen Einrichtung • Berücksichtigt werden insbesondere notwendige Fahrt-, Übernachtungs-, Verpflegungs- und Eintrittskosten; Taschengeld gehört nicht zum Bedarf • Zahlung erfolgt grundsätzlich direkt an die Einrichtung; bereits selbst verauslagte berücksichtigungsfähige Kosten können nach den gesetzlichen Voraussetzungen erstattet werden	✓ möglichst vollständig ausgefüllter Vordruck „BuT - Bestätigung der Schule / Kita / Kindertagespflege für Ausflüge und Klassenfahrten“ oder gleichwertiger Nachweis ✓ bei bereits erfolgter Zahlung geeigneter Nachweis über die tatsächlich verauslagten Kosten
Persönlicher Schulbedarf • Gesetzlich festgelegte Pauschalen für persönlichen Schulbedarf (2026: 130 EUR zum 01.08. und 65 EUR zum 01.02.; Beträge werden gesetzlich fortgeschrieben) • Auszahlung grundsätzlich an die leistungsberechtigte Person	✓ aktuelle Schulbescheinigung, soweit der Schulbesuch noch nicht nachgewiesen ist, insbesondere bei Erstantrag, Unterbrechung oder bei Kindern unter 6 bzw. ab 15 Jahren
Schülerbeförderung • Erforderliche tatsächliche Aufwendungen zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden • Zur Orientierung gelten nach der Schülerfahrkostenverordnung NRW folgende Entfernungen: mehr als 2 km in der Primarstufe, 3,5 km in der Sekundarstufe I und 5 km in der Sekundarstufe II. • Auch bei kürzeren Schulwegen kann im Einzelfall ein notwendiger Beförderungsbedarf bestehen, insbesondere bei gesundheitlichen oder sonstigen besonderen Umständen	✓ Entscheidung des Schulträgers über Schülerfahrkosten (Bewilligung, Teilübernahme oder Ablehnung), soweit vorhanden ✓ Nachweis der tatsächlichen Fahrtkosten ✓ Schulbescheinigung, soweit erforderlich ✓ bei kürzerer Wegstrecke ggf. Nachweis der besonderen Umstände
Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung • Gemeinschaftliches Mittagessen in Schule, Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege • Abrechnung kann unmittelbar mit dem Anbieter erfolgen; bei Selbstzahlung sind geeignete Rechnungs- bzw. Zahlungsnachweise möglich	✓ möglichst vollständig ausgefüllter Vordruck „BuT - Bestätigung der Schule / Kita / Kindertagespflege oder des Anbieters für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung“ oder gleichwertiger Nachweis ✓ bei Abrechnung über Gutschein diesen dem Anbieter zur Abrechnung vorlegen ✓ bei eigener Zahlung geeignete Rechnung bzw. Zahlungsnachweis
Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Sport, Musik und Freizeit) • Pauschal 15 EUR monatlich bei tatsächlichen Aufwendungen für berücksichtigungsfähige Aktivitäten • Darüber hinaus können im Einzelfall weitere unmittelbar teilhabebezogene tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn deren Finanzierung aus Pauschale und Regelbedarf nicht zumutbar ist	✓ möglichst ausgefüllter Vordruck „BuT - TH - Bestätigung des Leistungsanbieters für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ oder anderer geeigneter Nachweis über die Teilnahme bzw. die entstehenden Aufwendungen
Lernförderung (Nachhilfe) • Ergänzende angemessene Lernförderung, wenn sie geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um ein wesentliches schulisches Lernziel zu erreichen; eine Versetzungsgefährdung ist nicht erforderlich • Geeignete schulische Förderangebote sind zu berücksichtigen; LRS, Dyskalkulie oder längerfristiger Förderbedarf schließen Lernförderung nicht automatisch aus • Mögliche vorrangige Ansprüche, z. B. nach § 35a SGB VIII, werden im Einzelfall geprüft	✓ möglichst ausgefüllter Vordruck „BuT - LF - Bestätigung der Schule über Lernförderbedarf“ ✓ möglichst ausgefüllter Vordruck „BuT - LF - Erklärung von Anbietern von Lernförderung“ bzw. jeweils gleichwertige Angaben und Nachweise ✓ weitere Nachweise nur, soweit sie für die konkrete Prüfung erforderlich sind

Die Vordrucke sollen die Prüfung erleichtern. Können oder möchten Sie einen Vordruck nicht verwenden, können gleichwertige Nachweise eingereicht werden. Soweit für die Entscheidung noch erforderliche Angaben fehlen, werden diese nachgefordert.

Hinweise zum Datenschutz

Die in diesem Antrag gemachten Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 bis 65 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67a bis 67c des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungsgewährung nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) bzw. nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) erhoben.

Die Informationen gemäß Art. 13 und 14 DSGVO über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bzw. ggf. der personenbezogenen Daten Ihres Kindes und/oder Ihrer Angehörigen können Sie auf der Internetseite unter https://www.kreis-heinsberg.de/verwaltung/datenschutz.html einsehen. Sofern Sie einen Ausdruck des Merkblatts zu Ihrer Verfügung oder eine persönliche Information wünschen, wenden Sie sich bitte an die/den zuständige/n Sachbearbeiter/in.

Wichtige Hinweise

Über die von Ihnen beantragten Einzelleistungen wird entschieden, sobald die hierfür erforderlichen Angaben und Nachweise vorliegen. Fehlende Unterlagen können nachgefordert werden. Eine Versagung wegen fehlender Mitwirkung kommt nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen in Betracht.

Leistungen für Bildung und Teilhabe können nur für Zeiträume berücksichtigt werden, in denen die jeweiligen gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Bitte teilen Sie Unterbrechungen oder Änderungen des zugrunde liegenden Sozialleistungsbezugs sowie andere für die beantragte Leistung wesentliche Änderungen unverzüglich mit.

Bei einer Weiterbewilligung von Wohngeld, Kinderzuschlag oder Sozialhilfe reichen Sie bitte den aktuellen Leistungsbescheid einschließlich der erforderlichen Anlagen / Berechnungsblätter ein, soweit diese dem Kreis Heinsberg nicht bereits vorliegen. Ein neuer Hauptantrag ist insbesondere bei einem neuen Anspruchszeitraum oder bei wesentlichen Änderungen der bisherigen Angaben erforderlich.

Benötigte Vordrucke oder Formulare finden Sie als Download unter:
https://service.kreis-heinsberg.de/detail/-/vr-bis-detail/dienstleistung/151639/show

Nähere Informationen erhalten Sie in Ihrem Rathaus, im Kreishaus Heinsberg oder über das Service-Portal unter https://service.kreis-heinsberg.de.

Eine ausschließlich digitale Übermittlung (Dateiformat: PDF) ist ausreichend.

Bitte übermitteln Sie die Unterlagen gut lesbar und möglichst nach Dokumenten getrennt.

Sehen Sie von einem Doppelversand (Post und E-Mail) ab.

Verschlüsselter Versand ist über das Service-Portal möglich.